

KURZGEFASST

Juli 2014
EXTRA

Nachrichten der **GEW-Fraktion im Schulbezirkspersonalrat** der Nds.Landesschulbehörde Regionalabteilung Osnabrück

Krank, aber wie muss die Meldung an die Schule erfolgen?



Bei Erkrankungen von Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schulen und Seminare sind durch die bestehenden Rechtslagen für den Beamten- und Beschäftigtenbereich zum Teil unterschiedliche Verfahrensweisen notwendig.

Beide Beschäftigtengruppen müssen sich so schnell wie möglich, so will es das Gesetz, am ersten Krankheitstag krankmelden.

- Bei **Beamtinnen und Beamten** ist eine ärztliche Bescheinigung erst nach dem **dritten Arbeitstag** notwendig.
- **Beschäftigte** müssen nach dem **dritten Kalendertag** eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.
- **Krank- und Gesundheitsmeldungen** von in Schule Tätigen haben auch in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere **auch in den Ferien** zu erfolgen!

Wie kann es in der Praxis aussehen?

An einer Schule **verlangt die Schulleiterin** von den Kolleginnen und Kollegen bei Erkrankungen:

- die Abgabe einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag.
- Eine Krankmeldung soll immer persönlich bei einem Mitglied der Schulleitung erfolgen und
- eine Krankmeldung per Email, per SMS oder als Nachricht auf dem Anrufbeantworter der Schule wird nicht akzeptiert.

Der Personalrat weist im Gespräch mit der Schulleiterin darauf hin, dass eine Abgabe eines solchen Attestes erst nach dem dritten Krankheitstag erfolgen muss und eine persönliche Abgabe bei der Schulleitung nicht gefordert werden kann.

Welche Position ist nun richtig?

Wir haben diesen Fall zum Gegenstand einer Anfrage für den Beamtenbereich an die nds. Landesschulbehörde gemacht und folgende Antwort erhalten (die Regelungen für den Beschäftigtenbereich gründen sich auf das Entgeltfortzahlungsgesetz – die Vorgaben der Landesschulbehörde treffen hier identisch zu).

Hier ein Auszug aus dem Antwortschreiben der nds. Landesschulbehörde RA Osnabrück:

“Die rechtliche Grundlage für die Aufforderung eines ärztlichen Attestes ist § 67 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes. Danach ist eine Verhinderung infolge Krankheit unverzüglich unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. Nach den weiter geltenden Verwaltungsvorschriften zum NBG ist im allgemeinen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als drei Arbeitstage dauert. Das bedeutet, dass abweichend eine ärztliche Bescheinigung vom ersten Krankheitstag verlangt werden kann. Für diese Aufforderung ist die nds. Landesschulbehörde und nicht die Schulleitung zuständig.”

Letzteres ergibt sich daraus, dass die dienstrechtlichen Befugnisse bezüglich des Verfahrens der Krankmeldung nicht auf die (allgemeinbildenden) Schulen übertragen worden sind. Will also eine Schulleitung **in begründeten Einzelfällen** eine Krankmeldung ab dem ersten Tag verlangen, muss sie das **Verfahren an die Landesschulbehörde abgeben**.

Weiter heißt es in der Antwort der Landesschulbehörde:

“Die Krankheit ist unverzüglich, d. h. sofort nach Beginn möglichst rechtzeitig vor Dienstbeginn anzuzeigen. Die Form ist dabei nicht festgelegt, sodass die Forderung des persönlichen Kontaktes zur Schulleitung keine Rechtsgrundlage hat und von einer erkrankten Person auch aus medizinischen Gründen nicht verlangt werden kann.”

Die oben beschriebenen Vorgaben einer Schulleitung für alle Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten sind also nicht rechtskonform und müssen sofort wieder zurückgenommen werden! Im genannten Beispiel handelte die Schulleitung falsch!

So läuft es richtig!

- Sobald eine Kollegin / ein Kollege erkrankt, hat sie/er dies der Schule zusammen mit der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung unverzüglich mitzuteilen.
- Erst wenn die Erkrankung länger als drei Arbeitstage oder drei Kalendertage dauert, ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Eine Krankmeldung muss nicht persönlich an die Schulleitung gemeldet werden, sondern kann in unterschiedlichster Form der Schule unverzüglich mitgeteilt werden.
- Müssen sich die Beamtin, der Beamte oder die Beschäftigten um einen weiteren Tag krankheitsbedingt abmelden, so können auch hier keine schulinternen Sonderregelungen greifen! Das Verfahren ist bis zu drei Tagen, wie beim ersten Tag anzuwenden.
- Die Landesschulbehörde – und nur sie – kann von einem Kollegen/einer Kollegin verlangen, dass ein Attest bereits ab dem ersten Krankheitstag vorgelegt werden muss.

Impressum: Kurzgefasst wird in unregelmäßigen Abständen von der **GEW-Fraktion** des Schulbezirkspersonalrats Osnabrück herausgegeben – Juli extra 2014; Stefan Störmer, Enno Emken,
GEW Weser-Ems, Staugraben 4a, 26122 Oldenburg, Tel.: 0441-24013, info@gewweserems.de